IMT Nuremberg Archives

H – 4959

International Court of Justice

740/Na-44

Protokoll –

Abschrift.

813

I Sämtliche deutschen Stellen in Paris haben die Weisung erhalten, die Freisetzung französischer Arbeiter für einen Einsatz im Reich nach allen Kräften zu unterstützen und haben dazu ihre absolute Bereitwilligkeit erklärt.

II Die vom Generalbevollmächtigten für den Arbeitseinsatz aufgestellten Vorhaben zur Werbung französischer Arbeitskräfte auf der Grundlage der Freiwilligkeit haben das Einverständnis der beteiligten deutschen Stellen in Frankreich gefunden. Es handelt sich dabei

1) um die Bildung eines Werbeausschusses, der bei der Pariser Dienststelle des GBA seinen Sitz hat, und in den sämtliche interessierten deutschen Stellen in Paris Vertreter entsenden. Soweit bei der Aufklärungsarbeit dieses Werbeausschusses politische Fragen berührt werden, unterstehen diese der Entscheidung der Botschaft.

2) Bildung einer Werbeorganisation mit französischem Personal in einer Stärke von insgesamt 2.000 - 3.000 Werbern und Werberinnen.

3) Aufstellung einer einheimischen Schutzorganisation für die Durchführung der Werbung. Die Auswahl dieser Leute wird in engstem Einvernehmen zwischen dem Beauftragten des GBA und dem Höheren SS- und Polizeiführer im Bereich des Militärbefehlshabers in Frankreich getroffen.

III Der GBA hat einen Gesetzentwurf für die Französische Regierung ausgearbeitet, in welchem die



INTERNATIONAL MILITARY TRIBUNAL
NURNBERG, GERMANY
RF Exhibit 1512
Filed 30 May 1946
A 103411
H4959 – 0002

H4959 - 0003



31

schon bestehende Arbeitsdienstverpflichtung für männliche französische Staatsangehörige auf die Altersstufe von 16 - 6o erhöht, die Arbeitsdienstverpflichtung für weibliche französische Staatsangehörige für die Altersstufe von 18 - 45 neu eingeführt wird, die gesetzliche Arbeitszeit auf 48 Stunden heraufgesetzt wird und für Arbeitsdienstverweigerer dieselben Strafen, wie sie in Deutschland Geltung haben, eingeführt werden sollen. Für in ihren Pflichten säumige Verwaltungsbeamte ist die Todesstrafe vorgesehen.

Es herrscht Einstimmigkeit darüber, dass dieser Vorschlag an die Französische Regierung herangetragen werden kann. Botschafter Abetz rechnet mit Einwänden der Französischen Regierung bei der Einführung der Arbeitsdienstverpflichtung für Frauen und bei der Verhängung von Todesstrafen für den Arbeitseinsatz sabotierende Beamte.

Der GBA beziffert die durch Verlängerung der Arbeitsdienstpflicht für männliche französische Staatsangehörige, die Einführung der Arbeitsdienstpflicht für weibliche Staatsangehörige, die gesetzliche Verlängerung der Arbeitszeit auf 48 Stunden und die Durchführung einer Auskämmung aller nicht zu den Schutzbetrieben gehörenden Betriebe möglichen Freisetzungen französischer Arbeiter auf insgesamt 2 Millionen.

Soweit die französische Exekutive nicht in der Lage ist, die Dienstverpflichtung französischer Ar-



A 103412

beiter für französische Betriebe und für die Hereinnahme ins Reich durchzuführen, wird diese von Militär und Polizeidienststellen nach Massgabe ihrer Möglichkeiten in Aussicht gestellt.

Paris, den 14. Januar 1944

v.g.u.

gez. Abetz
gez. Oberg

gez. von Stülpnagel
gez. Blumentritt
gez. Sauckel

F.d.R.d.A.

Major

A 103413

H4959 – 0004

H4959 – 0005

TRIBUNAL MILITAIRE INTERNATIONAL des GRANDS CRIMINELS de GUERRE

H-4959

Filed May 30, 1946

EXHIBIT RF 1512

Document : 813

DOC. R.F. N° 1512

A 103410

3

May 30, 1946.

1038

Exhibit RF 1513